

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Zwischen Arndtstraße und Erfurter Straße"
der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg

I n h a l t

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- IV. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- V. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VI.. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die Gemeinde Trappenkamp ist eine aufsteigende und sich immer mehr entwickelnde Industriegemeinde. Die fortlaufende Ansiedlung von Industriebetrieben fordert nachfolgend die Einsetzung von Arbeitskräften. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Trappenkamp ist die Ausweisung von Flächen für die Ansiedlung von Industriebetrieben und für eine Wohnbebauung in ein Verhältnis gebracht worden, das einer geordneten Entwicklung entspricht. In einer Vielzahl von Besprechungen sind die Planungsabsichten der Gemeinde den zuständigen Dienststellen des Landes vorgetragen worden und haben deren Zustimmung gefunden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Wohnungsbaues in Trappenkamp geschaffen werden. Die Gemeinde beabsichtigt, einen Teil der noch verhältnismäßig zahlreichen Einpendler säßhaft zu machen. Andererseits ist die Eigemeindung eines Gönnebeker Gebietsteils von ca. 43 ha erfolgt, so daß weitere Industrieflächen zur Verfügung stehen, die einen verstärkten Wohnungsbau bedingen.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 5 ist gemäß §§ 1, 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgestellt und in dieser Fassung am 16. 12. 1971 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 2. 2. 1971 und 6. 4. 1972.

III. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeindebedarfsflächen

an die Gemeinde Trappenkamp wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage c - aufgeführt.

IV. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

1. Erschließungsstraße "Diagonalstraße"
2. Gablonzer Straße
3. Königsberger Straße
4. Stichstraße a und b
5. Öffentliche Parkplätze P 1 bis P 7
6. Fußweg 1 bis 4
7. Grünflächen

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

V. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist durch das bestehende Zentrale Wasserwerk gesichert, an das das neue Baugebiet angeschlossen werden soll. Das Wasserwerk steht z. Z. noch im Eigentum des Bundes.

Stromversorgung

Das neu entstehende Baugebiet wird an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG, Rendsburg, angeschlossen.

Fernheizung

Das gesamte Baugebiet wird an das gemeindeeigene Heizwerk angeschlossen und mit Fernwärme und Warmwasser versorgt.

Abwasserbeseitigung

Die zu errichtenden baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 werden an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Trappenkamp angeschlossen. Die Oberflächenwasser im Plangebiet sind über die Sickerschächte dem Boden wieder zuzuführen bzw. an die in Vorbereitung befindliche Regenwasserkanalisation anzuschließen.

VI. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	12.000,--	DM
b) Bau von Straßen	rd.	500.000,--	DM
c) Straßenentwässerung	rd.	120.000,--	DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.	<u>40.000,--</u>	DM
Insgesamt:		672.000,--	DM
		=====	

Von dieser Gesamtsumme der Erschließungskosten trägt die Gemeinde Trappenkamp gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 Bundesbaugesetz 10 %.

Trappenkamp, den *18.7.72*

Gemeinde Trappenkamp
Der Bürgermeister

Der Planverfasser:
Kreis Segeberg
Bau- und Planungsverwaltung

[Handwritten Signature]
Ltd. Kreisbaudirektor

